

# MERKBLATT SCHEIDUNG

Das geltende Recht kennt zwei unterschiedliche Scheidungsverfahren:

1. Die Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 / 112 ZGB) und
2. die Scheidung auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 / 115. ZGB).

—  
Rechtsberatung  
—  
Budgetberatung  
—  
Fachstelle  
Volljährigenunterhalt

## 1. SCHEIDUNG AUF GEMEINSAMES BEGEHREN

Wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind, können sie ein von beiden Parteien unterzeichnetes Ehescheidungsbegehren stellen. Dem Begehren ist eine vollständige oder eine Teilvereinbarung der Parteien über die Nebenfolgen der Scheidung beizulegen.

## 2. SCHEIDUNG AUF KLAGE

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung will, kann er eine Scheidungsklage einreichen. Eine solche ist aber nur möglich nach 2-jährigem Getrenntleben (Art. 114 ZGB) oder vor Ablauf der 2-jährigen Frist, wenn die Fortsetzung der Ehe dem klagenden Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht anzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann (Art. 115 ZGB).

—  
Denkmalstrasse 2  
6006 Luzern

info@frauenzentraleluzern.ch  
www.frauenzentraleluzern.ch

Geschäftsstelle  
Telefon 041 211 00 30  
Mo – Fr 10 – 12 Uhr

Rechts-Hotline  
Telefon 0900 566 000  
(Fr. 1.49/Min.)  
jeweils Mo 9 – 13 Uhr

### VORSORGLICHE MASSNAHMEN FÜR DIE DAUER DES SCHEIDUNGSVERFAHRENS

Bis eine Scheidung rechtskräftig ist, kann es unter Umständen Monate, wenn nicht gar Jahre dauern. Sehr oft müssen aber wichtige Fragen vorläufig geregelt werden, etwa der Aufenthalt der Kinder und ihre Kontakte zu den Eltern, die Höhe der Unterhaltsbeiträge oder die Benutzung von Wohnung und Hausrat. Soweit nicht schon Eheschutzmassnahmen (Regelung des Getrenntlebens vor Hängigkeit des Scheidungsverfahrens) bestehen, geschieht dies im Rahmen von vorsorglichen Anordnungen.